

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 144

vom 4. Februar 1920.

Anwesend:

Präsident S e i t z und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d - R u s s, Dr. R a m e k und Dr. R e i s c h; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vom Staatsamt für Volksernährung: Sektionschef Dr. Z e d t w i t z

ferner vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

zu Punkt 6: Sektionsrat Dr. E h r e n f e l d - P o p,

zu Punkt 10: die Ministerialräte Dr. R ü c k e r und Ing. K u n z e.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 20.00 – 00.45.

Reinschrift (30 Seiten), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Erhöhung der Bezüge der Kriegerwitwen.
2. Erhöhung des Krankengeldes nach § 17 des Invalidenentschädigungsgesetzes.
3. Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten.
4. Frage der Unterbringung, der nach Wien zu delegierenden fremden militärischen und sonstigen Kommissionen.
5. Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren.
6. Regelung der Zeitungspapierverteilung.
7. Prager Verhandlungen.
8. Forderungen der Honorarprofessoren.
9. Forderungen der klinischen Assistenz- und Hilfsärzte.
10. Abstandnahme von der Erwerbung des Gewerbelagers in Brunn a. G. durch den

Staat.

11. Kundmachung des Gesetzes über die Verwertung des Tabakmonopoles als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittels.
12. Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.
13. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über Privatverkehrspreise für Effekten.
14. Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in einigen Gemeinden Niederösterreichs.
15. Regelung des Dienstverhältnisses der Professoren und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität.
16. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Aufbringung der Teuerungszulagen für die diensttuenden Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen In Tirol; Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA f. Heereswesen Zl. 274/20a-1920 über die Erhöhung der Bezüge für Kriegswitwen mit einem Telegramm des oö. Landeshauptmannes Hauser (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhöhung des Krankengeldes nach § 17 des Invalidenentschädigungsgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 6259/8 wegen der Unterbringung der militärischen Überwachungskommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Abstandnahme des staatl. Ankaufs des Gewerbelagers in Brunn a. G. (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über Privatverkehrspreise für Effekten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 5602 über den Gesetzesbeschluss des n.ö. Landtages auf Einhebung von Beerdigungsgebühren in einigen Gemeinden NÖs (1

Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des Unterrichtsamtes für die Regelung des Dienstverhältnisses der Professoren und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Aufbringung von Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öff. allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Tirol (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages zur Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht (2 Seiten)

1.

Erhöhung der Bezüge der Kriegerwitwen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass in Angelegenheit der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für Kriegerwitwen am gestrigen Tage eine zwischenstaatsamtliche Besprechung stattgefunden habe, bei welcher die Staatsämter für soziale Verwaltung, für Finanzen und für Heerwesen vertreten waren. Bei dieser Besprechung sei auch ein Telegramm des Landeshauptmannes H a u s e r in Linz vorgelegen, das eine sofortige monatliche Aushilfe von 100 K pro Witwe, im übrigen eine 100%ige Erhöhung der staatlichen Versorgungsgebühren verlange.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung habe bei der Besprechung ebenso wie das Staatsamt für Finanzen den wiederholt betonten ablehnenden Standpunkt gegenüber einer Erhöhung der derzeitigen Bezüge der Kriegswitwen eingenommen und auf die seinerzeit geltend gemachten Gründe, die gegen, jedwede Erhöhung sprechen, verwiesen. Namentlich sei dabei abermals ins Treffen geführt worden, dass die unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden, gegenwärtig noch im Genusse eines Unterhaltsbeitrages nach § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes stehenden Personen schon bei Berücksichtigung der Einheitssätze des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 durch Bemessung der ihnen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gebührenden Hinterbliebenenrente in gewissen Fällen eine Einbuße gegenüber dem bisherigen Bezüge an Unterhaltsbeitrag erleiden würden. Im Falle der Gewährung einer monatlichen Aushilfe von 100 K - pro Witwe würde sich das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsbeitragsbezug und der nach dem Invalidenentschädigungsgesetze zu gewärtigenden Rente hinsichtlich der Spannung im einzelnen Falle noch ungünstiger gestalten. Die Folge der Gewährung dieser Aushilfe wäre, dass die Parteien das größte Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Renten

nach dem Invalidenentschädigungsgesetze hätten, sodass mit gutem Grunde Widerstände gegen die Durchführung dieses Gesetzes zu erwarten seien. Eine Änderung des Invalidenentschädigungsgesetzes, das erst im Anfange seiner Durchführung stehe, wäre aber von unabsehbaren staatsfinanziellen Folgen begleitet.

In Ergänzung dieser Sachlage sei von dem Vertreter des Staatsamtes für soziale Verwaltung weiters mitgeteilt worden, dass nach seiner Ansicht eine Entspannung der Situation eintreten werde, wenn die Absicht dieses Staatsamtes, von dem aus dem Kaiser Karl-Fonds für Kriegsfürsorgezwecke bestimmten drei Millionenvorschüsse speziell für Kriegswitwen und Waisen einem Betrag vom einer Million Kronen zu widmen, realisiert sein werde. Im Übrigen sei das Staatsamt für soziale Verwaltung der Anschauung, dass die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes, also auch die Zuerkennung der Witwenrenten, innerhalb eines halben Jahres beendet sein werden.

Für das vom sprechenden Staatssekretär vertretene Ressort erübrige sich eine Stellungnahme, da es bei der geschilderten Sachlage in der Angelegenheit nicht anständig sei und einen anderen Antrag zu stellen nicht vermöge.

Staatssekretär H a n u s c h erklärt, dass es möglich sein werde, aus dem Kaiser Karl-Fonds etwa 100.000 Kronen für die Unterstützung von bedürftigen Kriegerwitwen in Oberösterreich zu verwenden, und er erhoffe sich aus dieser Zuwendung eine Beruhigung der interessierten Kreise.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r regt an, dass den Angehörigen fremdzuständiger Kriegsgefangener, wenn die ersteren die österreichische Staatsbürgerschaft mittlerweile erworben haben, im Falle der Bedürftigkeit vom Staatsamte für soziale Verwaltung Unterstützungen zugewendet werden.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt fest, dass In diesen Fällen mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht Unterhaltsbeiträge, sondern höchstens Aushilfen gewährt werden könnten.

Der Kabinettsrat nimmt die Berichte der Staatssekretäre für Heerwesen und für soziale Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beschließt gleichzeitig über Antrag des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h, dass die Agenden der Unterhaltsbeiträge für Kriegerwitwen und Waisen aus dem Wirkungskreis des Staatsamtes für Heerwesen in jenen des Staatsamtes für soziale Verwaltung übertragen werden. Ferner weist der Kabinettsrat im Sinne des Antrages des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r das Staatsamt für soziale Verwaltung an, den Angehörigen fremdzuständiger Kriegsgefangener, wenn die ersteren mittlerweile die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit

Unterstützungen im Höchstausmaß des Unterhaltsbeitrages zu gewähren.

2.

Erhöhung des Krankengeldes nach § 17 des Invalidenentschädigungsgesetzes.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass nach § IV, Abs. 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente, so lange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung stehe, bis auf den Betrag von 2 K täglich einzustellen sei. Ebenso beziehen Kriegsbeschädigte, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sowie Kriegsbeschädigte, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und gepflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, gegenwärtig ein Taggeld von 2 K. Aus diesem Betrage sollen die kleinen Lebensbedürfnisse, wie Rauchen, Korrespondenz, Rasieren u.s.w. bestritten werden.

Von mehrfachen Seiten sei nun im Staatsamt für soziale Verwaltung die Klage vorgebracht worden, dass mit diesem Betrage das Auslangen nicht gefunden werden könne. Tatsächlich hätten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Kundmachung des Gesetzes dermaßen verschlechtert, und seien die Preise, welche für die Befriedigung der erwähnten Lebensbedürfnisse bezahlt werden müssen, in einem solchen Maße gestiegen, dass den vorgebrachten Klagen die Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Im Verhältnisse zur eingetretenen Preissteigerung dürfte es angemessen erscheinen, wenn dem Geschädigten in Wien ein Betrag von 5 K, in der Provinz ein Betrag von 4 K täglich zur freien Verfügung bliebe.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Das gesetzlich festgelegte Krankengeld von 2 K ist für die Spitäler in Wien auf 5 K durch eine Teuerungszulage von 3 K, für die Spitäler außer Wien durch eine Teuerungszulage von 2 K auf 4 K für alle jene Kriegsbeschädigten zu erhöhen, welche spitalsbedürftig sind. Die Spitalsbedürftigkeit ist durch eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Kommissionen festzustellen.

2.) Desgleichen ist Kriegsbeschädigten, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sowie Kriegsbeschädigte, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und gepflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, zu dem derzeitigen Taggeld von 2 K eine Teuerungszulage zu bewilligen, die in Wien 3 K und außerhalb Wiens 2 K zu betragen hat.

3.) Die Gewährung der Teuerungszulagen in den unter 1.) und 2.) bezeichneten Fällen hat

mit 15. Februar 1920 zu beginnen und ist für drei Monate bis 15. Mai d. J. vorgesehen.

Sektionschef Dr. G r i m m stellt zur Erwägung, ob nicht mit einer 100%igen statt mit einer 150%igen Erhöhung des Krankengeldes in Wien das Auslangen gefunden werden könnte.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r tritt unter Hinweis auf die verhältnismäßig geringe Anzahl der in Betracht kommenden Invaliden für die Gewährung der Teuerungszulage im vollen beantragten Ausmaße ein und vermeint, dass die in Aussicht genommene kommissionelle Feststellung der Spitalsbedürftigkeit zu einem wesentlichen Abbau der Zahl der Spitalsinvaliden beitragen werde.

Vizekanzler F i n k glaubt, ohne sich gegen die gestellten Anträge aussprechen zu wollen, dass eine gesetzliche Neuregelung der Bezüge der Invaliden in absehbarer Zeit nicht zu umgehen und insbesondere eine ungleichmäßige Behandlung der Invaliden in den Ländern und in Wien auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sein werde.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass entsprechend einer bei Verabschiedung des Invalidenentschädigungsgesetzes von der Nationalversammlung angenommenen Resolution ohnedies eine gesetzliche Neuregelung dieser Frage nach Ablauf eines Jahres ins Auge gefasst sei.

Der Kabinettsrat erhebt sohin die gestellten Anträge zum Beschluss.

3.

Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten.

Staatssekretär H a n u s c h erinnert an den vom Kabinettsrate in seiner Sitzung am 30. Dezember 1919 gefassten Beschluss, wonach die gegenwärtig noch in den Heilanstalten für Kriegsbeschädigte befindlichen Kriegsbeschädigten gleichwie die aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreicher nach der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 414, mit Zivilkleidern zu betheilen sind.

Gleich den in Heilbehandlung stehenden Kriegsbeschädigten seien auch jene, welche in beruflicher Ausbildung stehen und an Stelle der Rente freie Verpflegung aus Staatsmitteln erhalten, endlich diejenigen Schwerinvaliden, welche nach abgeschlossener Heilbehandlung gegen Einstellung ihrer Rente in einem Invalidenheime untergebracht sind, nach den Bestimmungen der §§ 7 und 12 der IV. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze (St.G.Bl. Nr. 472 von 1919) auf den Bezug des Betrages von 2 K täglich angewiesen, welcher, falls der Beschädigte für Angehörige zu sorgen hat, nach § 7, Abs. 2, dieser Vollzugsanweisung erhöht werde, in keinem Falle aber für größere

Anschaffungen, wie die Beschaffung von Bekleidung, in Betracht, kommen könne.

Einer besonderen Berücksichtigung seien endlich auch jene Kriegsbeschädigten bedürftig, die wegen Arbeits- und Obdachlosigkeit gegen Einstellung jedes anderweitigen Bezuges aus öffentlichen Mitteln in einer Invaliden-Unterkunftsstätte untergebracht sind, eine tägliche Unterstützung von (früher 1 K jetzt) 2 K erhalten und von diesem Betrage die über die Verpflegung hinausgehenden täglichen Bedürfnisse bestreiten sollen.

Er beantrage daher, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass die in der Sitzung vom 30. Dezember 1919 für die in Heilanstalten befindlichen Kriegsbeschädigten hinsichtlich der Bekleidung gewährte Begünstigung auch auf die eben angeführten Kategorien der in anderen Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten auszudehnen sei.

Sektionschef Dr. G r i m m ersucht unter Hinweis auf die unzulänglichen Kleiderbestände für die Heimkehrer-Bekleidungsaktion um die Schaffung entsprechender Kautelen, damit eine Doppelbeteiligung unbedingt hintangehalten werde.

Nachdem Staatssekretär H a n u s c h die entsprechenden Zusicherungen gemacht hatte, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des gestellten Antrages.

4.

Frage der Unterbringung der nach Wien zu delegierenden fremden militärischen und sonstigen Kommissionen.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Frage der Unterbringung der im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain nach Wien zu delegierenden militärischen und sonstigen Kommissionen einer Regelung bedürfe. Grundsätzlich müsse daran festgehalten werden, dass die Anforderung der Räume im Falle der Unterbringung diplomatischer Organe vom Staatsamte für Äußeres bei militärischen Kommissionen vom Staatsamte für Heerwesen zu erfolgen habe. Die faktische Unterbringung sei Sache der Staatsgebäudeverwaltung.

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des Staatssekretärs E l d e r s c h zur Regelung dieser Angelegenheit die Einsetzung einer aus den Ressortchefs der Staatsämter für Äußeres, für Heerwesen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestehenden Kabinettskonferenz. Die Führung hat Staatssekretär Ing. Z e r d i k zu übernehmen.

Bei diesem Anlasse beauftragt der Kabinettsrat die Staatskanzlei, alle Staatsämter dahin zu verständigen, dass Verhandlungen mit den in Wien amtierenden fremden Missionen und Kommissionen über deren Anforderungen wegen Beistellung sachlicher Erfordernisse (Amträume, Automobile, etc.) grundsätzlich nur im Wege des Staatsamtes für Äußeres zu führen sind, wohin auch gegebenenfalls die unmittelbar an die einzelnen Staatsämter

herantretenden Stellen zu verweisen wären.

5.

Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren.

Über Antrag des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h wird das Staatsamt für Verkehrswesen beauftragt, den Entwurf eines lediglich auf dem Gewichte der Zeitungen aufgebauten Zeitungspostgebühren-Tarifes auszuarbeiten und zunächst einer aus den Staatssekretären P a u l, E l d e r s c h und Ing. Z e r d i k bestehenden Kabinettskonferenz, welcher auch der Generaldirektor für das Postwesen Sektionschef H o h e i s e l zuzuziehen ist, zur Vorberatung vorzulegen.

6.

Regelung der Zeitungspapierverteilung.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, es hätten sich in der von ihm kürzlich, abgehaltenen Sitzung des Zeitungsbeirates sämtliche Mitglieder einschließlich der Gewerkschaftsvertreter dahin ausgesprochen, dass die Quotenbestimmungen für die Zeitungen nicht nach politischen, sondern nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hätten. Eine Kürzung der Papierquote bei ihrem dermaligen Ausmaß erscheine ohnehin nicht möglich, wenn überhaupt der Bestand der Zeitungen aufrechterhalten werden soll. Es empfehle sich daher, bei einer Verbesserung der Situation auf dem Papiermarkt zunächst die Zeitungen im allgemeinen bei der Quote zu belassen, die sie derzeit haben und nur die politischen Zeitungen, welche den Koalitionsparteien nahestehen, aus dem sich ergebenden Überschuss via facti besser zu beliefern. Neugründungen von Zeitungen werden hinsichtlich der Papierbelieferung mit besonderer Vorsicht zu behandeln sein. Es gehe nicht an, neue Blätter, für deren Bestehen oft keinerlei Bedürfnis gegeben ist, mit Papier auszustatten, wenn die bestehenden Zeitungen, insbesondere jene der in der Regierung vertretenen politischen Parteien, unter einer derartigen Knappheit an Rotationsdruckpapier leiden. Eine zweite Frage, die in der Sitzung des Zeitungsbeirates angeschnitten worden sei, beziehe sich auf die Festsetzung des Preises des Rotationsdruckpapiers. Es habe bekanntermaßen in der letzten Zeit die Übung bestanden, dass zwischen der Presse und den Papierfabriken provisorische Preise vereinbart wurden. Im Laufe des Monats sei dann der definitive Papierpreis bekanntgegeben worden, der mitunter beträchtlich höher war, als der provisorische und immer auf den Ersten des betreffenden Monats rückwirkte. Hiedurch seien die Zeitungen nicht in der Lage gewesen, den Verkaufspreis für die einzelnen Blätter und den Abonnementspreis auf Grund des definitiven

Preises rechtzeitig zu kalkulieren bzw. den definitiven Preis auf die Abnehmer der Zeitungen zu überwälzen. Redner habe, sobald er von diesem Vorgang Kenntnis erhielt, verfügt, dass provisorische Papierpreise nicht mehr festgesetzt werden dürfen. Der Papierpreis im Dezember betrug 3,65 K, Die Papierindustrie habe der Zeitungsindustrie nunmehr durch den Direktor V i e l g u t vorschlagen lassen, dass der Papierpreis pro Jänner 5,75 K, pro Februar 7.- K und pro März 7,50 K betragen solle. Die vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten angestellte Berechnung habe ergeben, dass sich ohne Gewinn der Papierpreis derzeit auf 7,76 K stelle. Redner habe daher der Zeitungsindustrie angeraten, von ihrer ursprünglichen ablehnenden Haltung gegenüber den obigen für Jänner, Februar und März vorgeschlagenen Preisen Abstand zu nehmen, weil die Gefahr bestehe, dass die Papierindustrie sich an diese Preise nicht mehr gebunden erachte und die Zeitungen dann in eine weit unangenehmere Lage kämen. Beziehe man die Preise pro Jänner und Februar auf den Dezemberpreise, so ergebe sich eine Differenz von 7 ½ Millionen, bilde man nur die Differenz zwischen dem Dezemberpreis von 3,65 K und dem Jännerpreis von 5,75 K und andererseits vom Jännerpreis 5,75 K und dem Februarpreis pro 7 K so ergebe sich eine Differenz von 4,020.000 K. Die Zeitungen stellen nun die Bitte, ihnen in Form eines Notstandskredites den Betrag von 7 ½ Millionen Kronen zu gewähren. Redner meine, dass staatliche Hilfe werde einsetzen müssen, doch glaube er, dass sie in der Form zu erfolgen hätte, dass der erbetene Betrag einen Staatsvorschuss darstelle, der durch Rückerstattungen aus Eingängen der Papierindustrie bei dem Export von Rotationsdruckpapier gedeckt werden müsse. Wolle man diesen Vorgang wählen, so bedürfe es einer Rekonstruktion des Wirtschaftsverbandes der Papierindustrie. Er habe die Absicht, diesen Verband, der infolge der passiven Resistenz seiner Mitglieder nicht mehr richtig funktioniere, auszulösen und die gesamte staatliche Bewirtschaftung des Papierses unmittelbar durch den Papierdienst des Handelsamtes ausüben zu lassen. Zu diesem Behufe erscheine eine eingehende Kontrolle der Papierfabriken unerlässlich und er habe sich diesbezüglich bereits der Mithilfe eines Wachmannes versichert.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bittet den Kabinettsrat zu seinen Ausführungen Stellung zu nehmen.

In der abgeführten eingehenden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, Dr. D e u t s c h, H a n u s c h und E l d e r s c h sowie Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r beteiligten, wurde der ganze Fragenkomplex, insbesondere die Frage der allfälligen Reduktion der Papierzuweisungen an die Zeitungen und ihre Rückwirkung auf die Arbeitsverhältnisse in der Zeitungsindustrie, ferner die Möglichkeiten, unter denen eine

staatliche Unterstützung dieser Industrie platzgreifen könnte und schließlich die Frage der staatlichen Papierbewirtschaftung ausführlich erörtert.

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Debatte dahin zusammen, dass die ganze Aktion den Charakter einer volkswirtschaftlichen Maßregel tragen müsse. Es sei erforderlich, eine beträchtliche Papierquote für den Export zu reservieren, einerseits um fremde Zahlungsmittel zu erwerben, andererseits um die Preise für das Zeitungspapier im Inlande niedriger stellen zu können. Aufgabe einer neu zu errichtenden Papierverteilungsstelle werde es sein, über das Ausmaß der Auslandsquote sowie über die Grundsätze der Verteilung des restlichen Papierquantums an das Handelsamt Anträge zu stellen. Diese Papierverteilungsstelle hätte aus fünf von der Nationalversammlung gewählten Mitgliedern, ferner aus Vertretern der Gemeinde Wien, Steiermark und Oberösterreichs und aus Vertretern der Zeitungs- und Papierindustrie zu bestehen. Um die staatliche Bewirtschaftung des Papiers wirksam zu gestalten, werde mit der bezüglichen Vollzugsanweisung eine strenge Kontrolle der Papierfabriken eingerichtet werden müssen. In dieser Vollzugsanweisung werde das Handelsamt auch die Ermächtigung erhalten müssen, im Falle auftauchender Schwierigkeiten infolge passiver Resistenz der Fabriken die Verwaltung eines Betriebes selbst zu übernehmen. Was die Festsetzung der Papierpreise anbelange, so hätte es für Jänner und Februar beim Dezemberpreis von 3,65 K zu verbleiben. Die sohin für die Papierfabriken eingetretenen Verluste müssten durch die höheren Einnahmen aus dem Exportgeschäft abgewirtschaftet werden. Sollten einzelne Unternehmungen nicht hinlänglich leistungsfähig sein, um diese Verluste vorläufig zu tragen, so würden ihnen aus einem zu eröffnenden Notstandskredite staatliche Vorschüsse über Verlangen gewährt werden. Der Kabinettsrat pflichtet den Ausführungen des Vorsitzenden bei und ladet den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein, unter Bedachtnahme auf die in der Debatte zutage getretenen Gesichtspunkte den Entwurf einer Vollzugsanweisung, betreffend die Übernahme der Papierbewirtschaftung durch den Staat, dem Kabinettsrate in seiner Sitzung am 10. Februar d. J. vorzulegen.

7.

Prager Verhandlungen.

Staatssekretär P a u l erstattet einen Bericht über die mit der tschechoslowakischen Regierung schwebenden Kompensationsverhandlungen und teilt insbesondere mit, dass es gelungen sei, die bisher noch strittige Frage der Kompensationsfreiheit der Bahnkohle im günstigen Sinne zu lösen.

Der Kabinettsrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

8.

Forderungen der Honorar-dozenten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die Honorar-dozenten an der Hochschule für Bodenkultur, welche bisher für die wöchentliche Unterrichtsstunde ein Jahreshonorar von 300 K bezogen haben mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Regulierung der Hochschullehrerbezüge eine Erhöhung ihres Honorars auf 600 K, rückwirkend vom Beginn des Wintersemesters, verlangen. Dieser Forderung hätten sich auch die Honorar-dozenten der übrigen Hochschulen angeschlossen und es bestehe die unmittelbare Gefahr eines Streiks dieser Lehrkräfte. Das Staatsamt für Finanzen, mit welchem das Unterrichtsamt das Einvernehmen gepflogen habe sei geneigt, einer Erhöhung des Bezuges auf 500 K, jedoch ohne Rückwirkung zuzustimmen. Der sprechende Unterstaatssekretär beantrage, dem berechtigten Verlangen der Honorar-dozenten hinsichtlich des Ausmaßes der Erhöhung Folge zu geben, die Rückwirkung jedoch zunächst abzulehnen und ihn zu ermächtigen, äußersten Falles für das vergangene Wintersemester mit der Zuerkennung entsprechender Remunerationen vorgehen zu dürfen.

Nach einer kurzen Debatte, in deren Zuge der V o r s i t z e n d e den von Sektionschef Dr. G r i m m vertretenen Standpunkt, wonach Bezugserhöhungen mit rückwirkender Kraft aus prinzipiellen Gründen auszuschließen seien, billigt, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des vom Unterstaatssekretär G l ö c k e l gestellten Antrages.

9.

Forderungen der klinischen Assistenz- und Hilfsärzte.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l berichtet über die Verhandlungen, welche er mit den klinischen Assistenz- und Hilfsärzten über deren Gehaltsforderungen geführt habe. Im Zuge dieser Verhandlungen sei es zu einer vorläufigen Einigung auf folgender Grundlage gekommen:

Zunächst werde festgestellt werden, wie viele Assistenten besoldet und wie viele unbesoldet bleiben sollen. Zu diesem Zwecke hätten vor allem die klinischen Vorstände eine Aufstellung darüber zu liefern, wie viele Assistentenstellen zu systemisieren seien. Sodann würden mit dem Staatsamte für Finanzen Verhandlungen geführt werden, deren Ergebnis den Assistenzärzten bis längstens 1. März l. J. mitgeteilt werden soll. Um jene Assistenzärzte, welche nicht übernommen werden, teilweise zu entschädigen, glaube er, dass man diesen für

eine Übergangszeit von sechs Monaten Aushilfen in der Höhe der halben Bezüge der Assistenzärzte werde zuerkennen müssen. Bis zum 1. März d. J. werde auch die Forderung der Hilfsärzte nach Adjutierung einer Entscheidung zugeführt werden. Der sprechende Unterstaatssekretär erbittet sich die Genehmigung des Kabinettsrates für diese Vorgangsweise.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r tritt dafür ein, dass die ganze Frage der Assistenzärzte endlich in der Weise geordnet werde, dass die Stellen systemisiert werden und deren Besetzung durch das Unterrichtsamt erfolge. Bei diesem Anlasse wäre auch die Frage der Berechtigung der Assistenzärzte zur Ausübung der Privatpraxis im negativen Sinne zu entscheiden, wodurch die Gewähr für einen wissenschaftlich höherstehenden akademischen Nachwuchs geschaffen würde.

Präsident S e i t z verweist darauf, dass die ganze Angelegenheit in der Presse in einem ganz falschen Lichte dargestellt worden sei; das Missverhältnis zwischen der Tätigkeit der Hochschullehrkräfte und ihrer Entlohnung habe schon in der alten Monarchie bestanden und dürfe keineswegs dem gegenwärtigen Regime zur Last gelegt werden. Er halte es für unbedingt notwendig, dass das Unterrichtsamt etwa im Wege einer Interpellationsbeantwortung die Öffentlichkeit über den wahren Sachverhalt aufkläre.

Der Kabinettsrat beauftragt das Staatsamt für Finanzen, ferner das Unterrichtsamt und Volksgesundheitsamt vor Ende Februar d. J. Vorschläge wegen Regelung der Frage der Assistenz- und Hilfsärzte dem Kabinettsrate zu erstatten.

10.

Abstandnahme von der Erwerbung des Gewerbelagers in Brunn a. G. durch den Staat.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 4. Juli 1919 folgende Beschlüsse gefasst habe:

„1.) Der Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat gegen einen angemessenen Preis wird zugestimmt;

2.) das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung und der Sozialisierungskommission festzustellen, welches staatliche Amt mit der Durchführung der Lagerübernahme, der Verwaltung und Besiedelung zu betreuen ist. Über das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Kabinettsrat ehestens Bericht zu erstatten.“

Durch die von den beteiligten Stellen seither vorgenommene Prüfung der Angelegenheit sei nun festgestellt worden, dass die Erwerbung des Lagers für die Erfüllung der Aufgaben

der technisch-wirtschaftlichen Gewerbeförderung ohne Belang sei und dass sie auch, abgesehen hievon, infolge des Zustandes der Baulichkeiten und der Lagereinrichtungen, der Höhe der Verwaltungskosten, der Ungelöstheit der Arbeiterwohnungsfrage und aus einer Reihe anderer Gründe eine unrationelle und die Staatsfinanzen schwer belastende Maßnahme wäre.

Das Staatsamt für Handel und Bauten könne daher hinsichtlich der Lagererwerbung und der Verwaltung des Lagers durch den Staat selbst keinen anderen als einen ablehnenden Standpunkt einnehmen. Auch das Staatsamt für soziale Fürsorge und die Sozialisierungskommission haben sich für ihren Wirkungsbereich hinsichtlich der Lagererwerbung durch den Staat desinteressiert erklärt.

Der sprechende Staatssekretär unterbreite sonach dem Kabinettsrat folgenden Antrags

1.) Der Kabinettsratsbeschluss vom 4. Juli 1919, mit dem der Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat gegen einen angemessenen Preis zugestimmt wurde, wird aufgehoben.

2.) Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung ist in Kenntnis zu setzen, dass die Staatsverwaltung von der Erwerbung des Brunner Gewerbelagere Abstand nimmt.

Bezüglich der Verwertung des Lagers hat die Hauptanstalt tunlichst im Einvernehmen mit einem von ihr aus den verschiedenen sich um das Lager bewerbenden Gruppen, insbesondere auch aus Vertretern gewerblicher Vereinigungen zu bildenden Ausschüsse vorzugehen.

Wenn eine Vereinbarung wegen Übernahme des Lagers durch eine oder mehrere dieser Interessentengruppen nicht erzielt wird, ist das Lager so zu verwerten, dass bestehende wirtschaftliche und Erwerbsinteressen nach Möglichkeit geschont werden.

Im Interesse der Erhaltung vorhandener Werte ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, dass jene Betriebsstätten, die schon in ihrer Anlage für bestimmte Betriebszwecke eingerichtet sind, den gleichen oder ähnlichen Zwecken weiterhin gewidmet bleiben.

Falls gewerbliche Vereinigungen, die sich bereits vor Errichtung der Republik im Lager befanden, infolge des Verkaufes gezwungen sein sollten, das Lager zu verlassen, hat die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung dafür Sorge zu tragen, dass diese Vereinigungen für die sich nachweisbar ergebenden materiellen Nachteile von dem Ersteher (den Erstherrn) des Lagers angemessen entschädigt werden.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich Unterstaatssekretär Dr. Eisler, Staatssekretär Ing. Zerdik, Sektionschef Dr. Grimm und der Vorsitzende beteiligten und wobei Ministerialrat Dr. Rucke noch nähere Aufklärungen erteilte, erhebt der Kabinettsrat den gestellten Antrag zum Beschluss.

11.*Kundmachung des Gesetzes über die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass er die Kundmachung des von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes über die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel im Staatsgesetzblatte dringlichkeitshalber ohne vorherige Lesung durch das Kabinett veranlasst habe.

Da gegen diesen Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben sein dürfte, erbitte er nunmehr die nachträgliche Genehmigung dieser seiner Verfügung,

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

12.*Beitritt der Staatsregierung zum Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen.*

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n findet der Kabinettsrat gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungseinrichtungen keine Vorstellung zu erheben. Der Gesetzesbeschluss ist daher vom Staatskanzler und vom Staatssekretär für soziale Verwaltung gegenzuzeichnen und dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

13.*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über Privatverkehrspreise für Effekten.*

Sektionschef Dr. G r i m m erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über Privatverkehrspreise für Effekten.

14.*Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in einigen Gemeinden Niederösterreichs.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die vom Niederösterreichischen Landtag gefassten Gesetzesbeschlüsse, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden

Ravelsbach, Spitz a. d. Donau, Mank, Mödling, Waidhofen a. d. Ybbs, Scheibbs und Neunkirchen, keine Vorstellung erhoben werde.

14.

Regelung des Dienstverhältnisses der Professoren und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass der Kabinettsrat mit Beschluss vom 17. Juni 1919 der Unterrichtsverwaltung die Ermächtigung erteilt habe, jenen der deutschen Nationalität angehörenden Professoren, Hilfskräften und Beamten der Czernowitzer Universität, welche von der rumänischen Regierung mit Ende September 1919 ihres Dienstes enthoben werden, die ihnen zukommendem Dienstesbezüge einstweilen in der Form einer Beihilfe weiterzuzahlen, ferner jene Professoren dieser Universität, welche von Seite der betreffenden Professorenkollegien an anderes deutschösterreichischen Hochschulen für eine einstweilige Verwendung in Vorschlag gebracht werden, als Professoren dieser Hochschulen extra statum mit ihren bisherigen Bezügen und unter Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages gegen Einhaltung noch näher festzusetzender Modalitäten in den deutschösterreichischen Staatsdienst zu übernehmen. Ein ähnlicher Vorgang habe nach diesem Kabinettsratsbeschlusse auch bezüglich der Adjunkten, Assistenten und Beamten der Czernowitzer Universität Platz zu greifen.

Die rumänische Regierung habe nun alle Lehrkräfte und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität, welche erklärt haben, den durch die Rumänisierung der Universität und der Institute bedingtes neuen Dienstesanforderungen nicht entsprechen zu können, mit 30. September 1919 von ihrer Wirksamkeit an der genannten Universität enthoben.

Bei Fassung des oberwähnten Beschlusses sei der Kabinettsrat von der Voraussetzung ausgegangen, dass die zu gewärtigenden Anträge der Professorenkollegien der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit geben werden, die überwiegende Mehrzahl dieser Personen extra statum an Hochschulen in ein solches dauerndes Dienstverhältnis zum deutschösterreichischen Staate zu bringen und dass auch für den übrig bleibenden Rest dieser Czernowitzer Angestellten sich baldigst ein entsprechendes Arbeitsgebiet finden werde Diese Voraussetzung sei jedoch nicht zugetroffen. Die Zahl der vorläufig ohne Dienstesverwendung Bleibenden sei eine solche, dass auch für diese schon jetzt Vorsorge im Sinne einer Sicherstellung ihres Verhältnisses zum deutschösterreichischen Staate geboten erscheint, wenn anders nicht in allen diesen von einem schweren Schicksale betroffenen deutschen Staatsangestellten das Gefühl erweckt werden soll, dass die vom Staatsrate gegebene

Zusicherung nicht voll und ganz eingehalten werde.

Der sprechende Unterstaatssekretär sehe sich daher genötigt, seinen seinerzeitigen Antrag dahin zu modifizieren, dass der Kabinettsrat der Unterrichtsverwaltung nunmehr in teilweise Abänderung des Beschlusses vom 17. Juni 1919 die Ermächtigung erteilen wolle, jene der deutschen Nationalität angehörenden Professoren, wissenschaftlichen Hilfskräfte, Beamten und Diener der Czernowitzer Universität, beziehungsweise Universitätsbibliothek, welche von der rumänischen Regierung ihres Dienstes enthoben wurden, insgesamt ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Dienstesverwendung der obbezeichneten Art finden oder nicht, ohne ausdrückliche Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einer deutschösterreichischen Hochschule, Anstalt oder Behörde in ihrer bisherigen Stellung und mit ihren bisherigen systemmäßigen Bezügen, beziehungsweise den Ortszulagen ihres Dienstortes in den deutschösterreichischen Staatsdienst zu übernehmen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

16.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages über die Aufbringung der Teuerungszulagen für die diensttuenden Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in Tirol; Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1919, über die Aufbringung der Teuerungszulagen für die diensttuenden Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen im Tirol, sowie gegen den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 28. November 1919, womit die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden, abgesehen und der sofortigen Kundmachung des ersterwähnten Gesetzesbeschlusses zugestimmt werde. Rücksichtlich des Gesetzesbeschlusses des steiermärkischen Landtages beabsichtige er, die Landesregierung noch zu ersuchen, beim Landesrat die Vornahme einer formalen Berichtigung anzuregen und ihn einzuladen, das entsprechend geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder dem Unterrichtsamte vorzulegen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

KRP 144 vom 4. Februar 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA f. Heereswesen Zl. 274/20a-1920 über die Erhöhung der Bezüge für Kriegswitwen mit einem Telegramm des öö. Landeshauptmannes Hauser (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat des StA. f. soziale Verwaltung über die Erhöhung des Krankengeldes nach § 17 des Invalidenentschädigungsgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 6259/8 wegen der Unterbringung der militärischen Überwachungskommission (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über die Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Abstandnahme des staatl. Ankaufs des Gewerbelagers in Brunn a. G. (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über Privatverkehrspreise für Effekten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 5602 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages auf Einhebung von Beerdigungsgebühren in einigen Gemeinden NÖs (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des Unterrichtsamtes für die Regelung des Dienstverhältnisses der Professoren und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Aufbringung von Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öff. allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Tirol (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages zur Änderung des Gesetzes über die Schulaufsicht (2 Seiten)

(Handwritten signatures and initials)

V O R T R A G

**für den Kabinettsrat, betreffend Erhöhung der Bezüge
für Kriegswitwen.**

In der Sitzung des Kabinettsrates vom 27.

Jänner 1920 wurde der Beschluss gefasst, die Bereini-
gung der bereits mehrfach im Kabinettsrat behandelten
Angelegenheit der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge
für die Kriegswitwen einer neuerlichen zwischenstaats-
amtlichen Besprechung vorzubehalten. Dies hat nun-
mehr am 3. Februar 1. J. stattgefunden und waren bei
derselben die Staatsämter für soziale Verwaltung, für
Finanzen und für Heereswesen vertreten.

Bei dieser Besprechung lag auch das in Ab-
schrift zuliegende Telegramm des Landeshauptmannes
HAUSER in Linz vor, das eine sofortige monatliche
Aushilfe von 100 K pro Witwe im übrigen eine 100 pro-
zentige Erhöhung der staatlichen Versorgungsgebühren
verlangt.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung nahm bei
der Besprechung ebenso wie das Staatsamt für Finanzen
den wiederholt betonten ablehnenden Standpunkt gegen-
über einer Erhöhung der derzeitigen Bezüge der Kriegs-
witwen und verwies auf die seinerzeit geltend ge-
machten Gründe, die gegen jedwede Erhöhung sprechen.
Namentlich wurde dabei abermals ins Treffen geführt,
dass die unter das Invalidenentschädigungsgesetz fal-

000001

lenden , gegenwärtig noch im Genusse eines Unterhaltsbeitrages nach § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes stehenden Personen schon bei Berücksichtigung der Einheitssätze des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917, durch Bemessung der ihnen nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gebührenden Hinterbliebenenrente in gewissen Fällen eine Einbusse gegenüber dem bisherigen Bezuge an Unterhaltsbeitrag erleiden würde. Im Falle der Gewährung einer monatlichen Aushilfe von 100 K.- pro Witwe würde sich das Verhältnis zwischen dem Unterhaltsbeitragbezüge und der nach dem Invalidenentschädigungsgesetze zu gewärtigenden Rente hinsichtlich der Spannung im einzelnen Falle noch ungünstiger gestalten. Die Folge der Gewährung dieser Aushilfe wäre, dass die Parteien das grösste Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetze hätten, sodass mit gutem Grunde Widerstände gegen die Durchführung dieses Gesetzes zu erwarten sind. Eine Aenderung des Invalidenentschädigungsgesetzes, das erst im Anfange seiner Durchführung steht, wäre aber von unabsehbarem staatsfinanziellen Folgen begleitet.

In Ergänzung dieser Sachlage wurde von dem Vertreter des Staatsamtes für soziale Verwaltung weiters mitgeteilt, dass nach seiner Ansicht eine Entspannung der Situation eintreten wird, wenn die Absicht dieses Staatsamtes von dem seitens desselben aus dem Kaiser Karl Fonds für Kriegsfürsorgezwecke bestimmten drei Millionenvorschuss speziell für Kriegswitwen und Waisen einen Betrag von einer

Million Kronen zu widmen, realisiert sein wird. Im übrigen ist das Staatsamt für soziale Verwaltung der Anschauung, dass die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes, also auch die Zuerkennung der Witwenrenten, innerhalb eines halben Jahres beendet sein werden.

Hervorzuheben ist, dass lediglich aus Oberösterreich und Salzburg in diesem Belange Rekrimationen eingelangt sind.

Für das von mir vertretene Ressort erübrigt sich eine Stellungnahme, da dasselbe bei der geschilderten Sachlage in der Angelegenheit nicht zuständig ist und einen anderen Antrag zu stellen nicht vermag.

Wien, am 4. Februar 1920.

Der Staatssekretär :

J. Julius Deutsch

ad A.)

A B S C H R I F T

des an Herrn Staatssekretär für Heereswesen eingelangten
Telegrammes.

LINZ 1,14244 138/132 - 31, - 12, - 30.

Unterhaltsbeiträge für Kriegswitwen, Waisen und Invaliden sind angesichts enormer Lebensmittelpreise vollständig unzulänglich mit 1 K 60 bzw. 1 K 80 pro Kopf ist Auskommen gänzlich ausgeschlossen. Geplante Fixierung der Lebensrenten nach J.E.G. vom April 1919 würde nur Verschlechterung der durch obige Unterhaltsbeiträge geschaffenen tristen Lage bedeuten, da Rente in den meisten Fällen geringer wäre als Unterhaltsbeitrag. Erregung dieser Aermsten würde hiedurch noch mehr mit Recht gesteigert werden. Ersuche, dass Regierung sich endlich entschliesst unhaltbare Zustände zu beseitigen und diesen Kriegsbeschädigten eine sofortige monatliche Aushilfe von hundert Kronen pro Witwe im übrigen hundert Prozent Erhöhung der staatlichen Versorgungsgebühren gewähre. Antwort äusserst dringend im zustimmenden Sinne. Invalidenschaft beabsichtigt im Falle Nichterfüllung Mittwoch zu demonstrieren. Zustimmende Antwort bis längstens Dienstag Früh erbeten.

Hauser Landeshauptmann m.p.

000004

14h. Sitzung 14 ga

Referat für den Kabinettsrat.

ad 21)

Nach § 17, Absatz 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente, so lange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, bis auf den Betrag von 2 K täglich einzustellen.

Ebenso beziehen Kriegsbeschädigte, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sowie Kriegsbeschädigte, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und verpflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, gegenwärtig ein Taggeld von 2 K, vergleiche § 7 und § 12, Absatz 1, IV. Vollzugsanweisung zum I.E.G./.

Aus diesem Betrage sollten die kleinen Lebensbedürfnisse, wie Rauchen, Korrespondenz, Kasieren u.s.w. bestritten werden.

Von mehrfachen Seiten wurde h.e. die Klage vorgebracht, dass mit diesem Betrage das Auslangen nicht mehr zu finden sei.

Tatsächlich haben sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Kundmachung des Gesetzes dermassen verschlechtert, und sind die Preise, welche für die Befriedigung der erwähnten Lebensbedürfnisse bezahlt werden müssen, in einem solchen Masse gestiegen, dass den vorgebrachten Klagen die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Im verhältnisse zur eingetretenen Preissteigerung dürfte es angemessen erscheinen, wenn dem Geschädigten in Wien ein Betrag von 5 K, in der Provinz ein Betrag von 4 K täglich zur freien Verfügung bliebe.

Das Kabinett wolle daher beschliessen:

1./ Das gesetzlich festgelegte Krankengeld von 2 K ist für die Spitäler in Wien auf 5 K durch eine Teuerungszulage von 3 K, für die Spitäler ausser Wien durch eine Teuerungszulage von 2 K auf 4 K für alle jene Kriegsbeschädigten zu erhöhen, welche spitelsbedürftig sind. Die Spitalsbedürftigkeit ist durch eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Kommissionen festzustellen.

2./ Desgleichen ist Kriegsbeschädigten, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung geniessen, sowie Kriegsbeschädigten, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und verpflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, zu dem derzeitigen Taggeld von 2 K eine Teuerungszu-

300000/.

000005

lage zu bewilligen, die in Wien 3 K und ausserhalb Wiens 2 K zu betragen hat.

3./ Die Gewährung der Teuerungszulagen in den unter 1./ und 2./ bezeichneten Fällen hat mit 1. März 1920 zu beginnen und ist für drei Monate vorgesehen.

W i e n, am 3. Februar 1920.

Hanusch m.p.

000006

6259/8

ad 41)

Antrag für den Kabinetts-Rat.

Unterbringung der militärischen Ueberwachungs-Kommission.

Am 30. Jänner 1920 erschienen im Staatsamte für
Äußeres Oberstleutnant Graf Mirari der kgl. italienischen Armee
begleitet vom österreichischen Major Zobernig und verlangte Vor-
kehrungen wegen Unterbringung der im Sinne des Artikels 149 des
Staatsvertrages von St. Germain nach Wien zu delegierenden inter-
alliierten Militärischen Ueberwachungsausschüsse. Notwendig sind
Kanzleien und Quartiere für zirka 100 Offiziere und Mannschafts-
abteilungen.

Das Staatsamt für Äußeres ist der Ansicht, daß
die Vorsorge für die Unterbringung in dem vorskizzierten Rahmen
bei einer Zentralstelle zu concentrieren wäre und zwar beim
Staatsamte für Heerwesen. Es ist zweifellos, daß die Beurteilung
der Frage der Bequartierung von Offizieren und Mannschaften dem
Ressort des Staatsamtes für Heerwesen angehört, da es die in Be-
tracht kommenden Gebäude und deren Fassungsraum kennt und sofort
zu beurteilen vermag, ob die betreffende Ubikation verfügbar ist
oder ohne besondere Schwierigkeiten verfügbar gemacht werden kann.

Auch das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten wäre eventuell für kompetent zu erachten, insofern ihm
die Verwaltung ärarischer Gebäude zukommt.

./.

000007

Nach Artikel 151 des Staatsvertrages muß die österreichische Regierung für jeden interalliierten Ueberwachungsausschuß einen geeigneten Beauftragten bezeichnen, also für Heeresachen, Marine- und Luftkräfte. Dies dürften voraussichtlich militärische Fachleute sein. Es ist naheliegend, daß gewisse Bequartierungs- und sonstige Fragen auch während der Dauer des Aufenthaltes des Ausschüsse immer wieder zu behandeln sein werden; deshalb wäre es nur opportun, wenn diese Belange vom Anfang an durch militärische Organe behandelt würden.

Es wird daher beantragt, der Kabinetts-Rat wolle beschließen:

Mit der Frage der Unterbringung der interalliierten Ueberwachungsausschüsse ist das Staatsamt für Heereswesen zu betrauen.

Wien, am 1. Februar 1920.

2

ad 5.)

Neuregelung der inländischen Zeitungspostgebühren.

Einleitung.

1.) Die inländischen Zeitungspostgebühren betragen gegenwärtig:

- Gruppe I für die wöchentlich wenigstens zweimal erscheinenden Zeitungen ohne Unterschied des Gewichtes 2 h;
- Gruppe II für die seltener, aber wenigstens 2 mal im Monate erscheinenden Zeitungen bis 250 Gramm 2 h,
über 250 Gramm für je 100 Gramm 2 h;
- Gruppe III für die noch seltener erscheinenden Blätter für je 100 Gramm 2 h.

Das Höchstgewicht ist 1000 Gramm.

2.) Gelegentlich der letzten Postgebührenerhöhung war geplant, diese Gebühren zu verdoppeln und dabei für die Gruppe II die Gewichtsstufen der Gruppe III einzuführen.

3.) Der Kabinettsrat vom 18. November 1919 hat diesem Plan nicht zugestimmt und zur gerechteren Verteilung der Gebührenlast auf die einzelnen Zeitungen beschlossen:

Die Postverwaltung habe einen Tarif auszuarbeiten, der die Zeitungen nach Gewicht und Umfang treffen soll.

A. Tageszeitungen.

I. Am meisten macht sich das Misverhältnis, daß erheblich verschiedene Leistungen der Post mit dem gleichen Betrage vergütet werden, bei den Tageszeitungen geltend. Diese werden daher zunächst in Bezug auf die neue Tarifaufstellung in Betracht gezogen.

Sie zeigen eine große Uebereinstimmung in der Anlage aber wesentliche Unterschiede in der Größe der Blattseite und in der Stärke d.h. der Zahl der Blätter.

./.

1. Es wäre nun leicht möglich gewesen, einen Tarif nach der Seitengröße und der Zahl der Blätter aufzustellen, der so fein als nur irgend möglich hätte abgestuft werden können. Allein abgesehen davon, daß nach dem Beschlusse des Kabinettsrates in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Posttarifgrundsätzen auch das Gewicht mit zu berücksichtigen war, kann auf die Heranziehung auch des Gewichtes zur Tarifbildung mit Rücksicht auf die im Weltpostverkehr bestehende Regelung des Postzeitungsdienstes nicht verzichtet werden. Nach dem Uebereinkommen des Weltpostvereines über den Postzeitungsdienst muß die Zeitungsgebühr im Auslandsverkehr nach dem Durchschnittsgewichte der Zeitungen in Uebereinstimmung mit den inländischen Tarifgrundsätzen - insbesondere was ihre Höhe anbelangt - bestimmt werden. Es war daher zu untersuchen, wie das Gewicht und der Umfang (Blattgröße, Stärke der Zeitung) zueinander in Beziehung gesetzt werden können oder müssen. Eine solche Wechselbeziehung besteht nun allerdings, denn es wurde durch zahlreiche Abwägungen festgestellt, daß ein Blatt bedrucktes Zeitungspapier in der Größe von 180 cm^2 im Durchschnitt 1 Gramm wiegt. Es haben sich nur ganz geringfügige Abweichungen nach oben oder unten gezeigt. Die Uebereinstimmung ist auch vollkommen begreiflich, weil das Zeitungspapier im allgemeinen in der gleichen Beschaffenheit erzeugt wird. Demnach sind z.B. 4 Blätter in der Größe von 900 cm^2 gleich schwer wie 3 Blätter in der Größe von 1200 cm^2 oder wie 2 Blätter in der Größe von 1800 cm^2 oder wie 1 Blatt von 3600 cm^2 , nämlich 20 Gramm. Darauf wurde der neue Tarif aufgebaut. Nach diesen Größenverhältnissen wurden die Zeitungen in Klassen eingeteilt und in Bezug auf den Umfang in der Klasse I (bis 900 cm^2) 4 Blatt, in der Klasse II (bis 1200 cm^2) 3 Blatt, in der Klasse III (bis 1800 cm^2)

./.

000010

000000

- 2 -

2 Blatt und in der Klasse IV (bis 3600 cm²) 1 Blatt als Tarifeinheit angenommen; dementsprechend ergab sich als gleichwertige Tarifeinheit in Bezug auf das Gewicht 20 Gramm. Demzufolge wurde in den einzelnen Klassen gestaffelt nach je 4 , 3 , 2 , 1 Blatt (= je 20 Gramm) . Diese Staffelung entspricht auch vollkommen den Anforderungen des Vereinszeitungsübereinkommens und ist daher auch ohne weiteres auf den Auslandsverkehr anwendbar. Die vorgeschlagene Klasseneinteilung entspricht auch im allgemeinen den tatsächlich vorkommenden Formaten der Zeitungen.

2. Was nun die Bestimmung der Gebühr selbst betrifft, so ergeben sich zwei Fragen : a) nach der niedersten Gebühr für die 1. Tarifeinheit, und b) nach der weiteren Staffelung.

Zu a) Da der Zweck der Aenderung der Zeitungsgebühren nicht bloß in einer gerechteren Anpassung der Gebühren an die tatsächliche Leistung der Post besteht, sondern auch in der Erzielung von Mehreinnahmen, so ist eine Erhöhung der gegenwärtigen Gebühr von 2 h unvermeidlich. Die Festsetzung eines höheren Betrages als 3 h kann jedoch nicht in Aussicht genommen werden, weil sich sonst mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Staffelung in den weiteren Stufen ganz unmögliche Gebührensätze ergäben, Beträge, die die Postversendung der Zeitungen entweder ganz unmöglich machen oder doch äußerst erschweren würden.

Zu b) Aus diesem Grunde kann auch nicht in Aussicht genommen werden, die weiteren Staffeln einfach durch Vervielfachung mit der Zahl der Tarifeinheiten zu gewinnen . Es muß vielmehr mit einem kleineren Betrage gestaffelt werden und zwar kann als Staffeleinheit höchstens der Betrag von 1 h in Betracht kommen. Aber diese Staffelung ist noch immer eine

./.

000011

STO-3 -

000013

verhältnismäßig rohe und erfüllt den Zweck noch nicht genügend, die Gebühr dem Umfang der Zeitungen gewissermaßen individuell anzupassen. Eine reiche Abstufung aber läßt sich dadurch auf sehr einfache Weise erreichen, daß sobald der niederste Satz überschritten wird, jeder Gebührensatz unterteilt wird und zwar entsprechend den Blattstufen in der I. Klasse in 4, in der II. Klasse in 3, und in der III. Klasse in 2 Teile. In der IV. Klasse entfällt eine Unterteilung, weil die Stufenfolge von 1 zu 1 h fortschreitet.

Die Beilage 1 veranschaulicht den neuen Tarif, die Beilage 2 die Wirkung auf einzelne Zeitungen, deren Umfang durch eine Zählung vom 4. bis 17. Jänner erhoben worden ist.

3. Aus der Beilage 2 ist auch zu entnehmen, daß die Sonntagsausgaben nicht mit dem gewöhnlichen Tarif, sondern mit einer höheren Gebühr belegt sind. Während die Werktagsnummern im großen und ganzen nur einem beschränkten Wechsel in der Stärke unterliegen, zeigen die Sonntagsausgaben mitunter einen sprunghaft erhöhten Umfang. Der oft übermäßig große Umfang der Sonntagsausgaben vieler Blätter hat den Postdienst, namentlich in den Bahnposten außerordentlich erschwert und behindert. Es ist daher sachlich vollkommen begründet, diese Ausgaben einer erhöhten Gebühr zu unterwerfen. Der gegenwärtige Grundsatz der gleichen Gebühr für die Werktags- und die Sonntagsnummern wurde somit aufgegeben.

4. Ebenso wurde ein anderer Gebührengrundsatz der gegenwärtigen Vorschriften beseitigt, nämlich der, daß bei gemeinsamer Versendung von Morgen- und Abendblatt bei täglich zweimal erscheinenden Zeitungen für das dem Morgenblatt beigegebene Abendblatt keine Gebühr zu entrichten ist. Es wird der neue Grundsatz aufgestellt, daß zur Berechnung der Postgebühr in die Blattzahl das mit dem Morgenblatt versendete Abendblatt miteinbezogen werden muß.

000012

00

./.

5. Die dadurch erzielte große Verschiedenheit der Gebühren hat noch einige wichtige Folgen.

a) Da die Höhe der Gebühren nach dem Umfang wechselt, der Abonnent aber den Bezugspreis, der ja auch die Postgebühr enthält, im voraus dem Bezieher zahlen muß, so kann die Bemessung der Gebühr nicht mehr, so wie bisher, nach der einzelnen Nummer erfolgen, sondern nur auf Grund eines Durchschnittes der Zahl der Blätter, der für einen gewissen Zeitraum ermittelt wird. Diese Durchschnittszahl kann nicht dauernde Geltung behalten, sondern muß immerwiederkehrend erhoben werden. Die Durchschnittszahl wird am zweckmäßigsten immer für ein Jahr in Geltung zu bleiben haben, wie z. B. in Deutschland, wo die Zeitungsgebühr nach dem Gewichte erhoben wird, und das ermittelte Gewicht immer für das folgende Kalenderjahr gilt.

b) Die zweite Folge ist die, daß die Zeitungsgebühren nicht mehr mit Marken entrichtet werden können, denn es ist unmöglich, dem neuen vielstufigen Tarife entsprechende Zeitungsmarken aufzulegen. Die Herausgeber werden sie daher künftig bar zu entrichten haben. Dafür, daß der Herausgeber den richtigen Gesamtbetrag zahlt, wird durch entsprechende Nachzahlungen und Prüfungen sicherzustellen sein. Solche Einrichtungen bestehen bereits in der Schweiz, in Italien und Frankreich, wo, wie künftig bei uns, schon jetzt die Herausgeber die Postgebühren bar an die Verwaltung abführen.

B. Seltener erscheinende Zeitungen.

Bei den seltener erscheinenden Zeitungen (Zeitschriften) liegen die Verhältnisse ganz anders als bei den Tageszeitungen. Sie weisen in der Anlage des ganzen Druckwerkes untereinander oft die größten Verschiedenheiten auf, lassen vielfach eine Uebereinstimmung in der äußeren Ausstattung vermissen, sie weichen in der Größe außerordentlich voneinander ab, sind aus Papier von ganz verschiedener Stärke und Beschaffenheit hergestellt, vielfach haben sie eigene Umschlagblätter, Kunstbeilagen u. dgl.

I. Die Abstufung des Tarifes auf den Umfang in dem doppelten Sinne, wie dieser Begriff den Tageszeitungen zugrundegelegt wurde, würde eine höchst verwickelte Tarifgrundlage ergeben. Es bleibt daher nichts übrig, als den Tarif bei diesen Druckschriften nur nach dem Gewichte abzustufen.

Auch in einer anderen, sehr wichtigen Beziehung liegen die Verhältnisse wesentlich anders als bei den Tageszeitungen. Im Gegensatze zu die-

sen zeigt sich nämlich, daß bei diesen Druckwerken, die der Kürze halber unter dem Ausdrücke „Wochenblätter“ zusammengefaßt werden, der Umfang im Sinne der Stärke des Blattes nur geringen Schwankungen unterworfen ist. Es ist dies auch vollkommen begreiflich. Der Herausgeber hat sich schon im Voraus einen gewissen Plan über den Umfang seiner Druckschrift gemacht, an dem er deshalb leicht festhalten kann, weil er bei der Frage, was er an Inhalt in jede Nummer aufzunehmen hat, nicht solchen Ueber- raschungen ausgesetzt ist, wie die Herausgeber der Tageszeitungen. Die Seitenzahl der einzelnen Nummern bleibt in der Regel die gleiche, Abwei- chungen nach oben oder unten kommen äußerst selten vor und sind gewöhn- lich sehr gering.

II. Wenn daher der Tarif hier nur nach dem Gewichte gebildet und nach feineren Gewichtsstufen gestaffelt wird, so ist es dem Herausgeber durchaus nicht schwer, die Postgebühren für die ganze Bezugszeit im Voraus zu bestimmen und zum Bezugspreise zuzuschlagen. Selbst für den Fall, daß die eine oder andere Nummer im Gewichte vom regelmäßigen Gewichts- satze abweicht, kann er Vorsorge treffen, indem er zu der nach dem re- gelmäßigen Gewichte entfallenden Gesamtgebühr einen kleinen Zuschlag macht. Dieser Zuschlag wird, auch wenn dann im Verlaufe der Bezugszeit das regelmäßige Gewicht eingehalten wird, den Bezieher nicht schwer treffen, da er niemals einen nennenswerten Betrag ausmachen kann. Die Zahl der Nummern eines Vierteljahres beträgt höchstens 13 (für 13 Wo- chen), woraus ohneweiters die Geringfügigkeit des Zuschlages von selbst einleuchtet.

Im übrigen können sowohl die Gewichtsstufen als auch die Gebühren- sätze der Tageszeitungen ohneweiters auch auf die Wochenblätter ange- wendet werden. Nur wäre das Gewicht der Einfachheit halber nicht von 20 zu 20 Gramm abzustufen, sondern von 40 zu 40 Gramm. Von einer Untertei- lung der Stufen ist abzusehen.

III. Die Entrichtung der Gebühren durch Zeitungsmarken wäre bei den Wochenblättern vorläufig beizubehalten. Die betriebsdienstlichen Ver- hältnisse lassen es nicht als erwünscht erscheinen, belangreiche Neuerun- gen auf einmal im größeren Umfange einzuführen, um nicht bei der Durch- führung die Gefahr des Versagens heraufzubeschwören. Zuerst wird sich bei

den Tageszeitungen, die mit der Barzahlung verbundene besondere Arbeit der Nachzahlung und Nachprüfung einleben müssen; diese Arbeit wird gerade unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen nicht leicht sein. Hat sich einmal das Verfahren eingelebt, dann wird man ohne weiteres daran gehen können, es auch auf die Wochenblätter auszudehnen. Immerhin wird auch dabei noch zu erwägen sein, ob nicht die Gebührenentrichtung mit Zeitungsmarken in einem gewissen Umfange beizubehalten wäre.

Klasseneinteilung der Zeitungen.

Name der Zeitung	Flächenausmaß einer Seite cm 2	Klasse	durchschnittliche Seitenzahl				
			bei täglich 1 maliger Versendung		bei täglich 2maliger Versendung		
			Werktag	Sonntag	Werktag		Sonnt.
				Morgen	Abend		
Arbeiterzeitung	1480	III	7	16	-	-	-
Extrablatt, Ill. Wiener	1134	II	13	24	12	2	22
Journal, Neues Wiener	1611	III	12	24	10	4	20
Presse, Neue Freie	1437	III	15	30	14	5	28
Reichspost	1500	III	12	20	9	4	16
Tagblatt, Neues Wiener	1156	II	20	47	18	4	43
Volksblatt, Deutsches	1311	III	12	20	10	4	16
Kronenzeitung	756	I	7	14	-	-	-
Morgen	1734	III	8	12	-	-	-

Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k .

BETREFF:

Gewerbelager in Brunn a.G.;
Abstandnahme von der Erwerbung
durch den Staat.

145. Sitzung P 48

ad 10.)

A n t r a g

für den Kabinettsrat .

Der Kabinettsrat hat in der Sitzung vom 4. Juli 1919 folgende Beschlüsse gefaßt:

" 1.) Der Erwerbung des Brunner Gewerbelagers durch den Staat gegen einen angemessenen Preis wird zugestimmt;

2.) das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat im Einvernehmen mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung und der Sozialisierungskommission festzustellen, welches staatliche Amt mit der Durchführung der Lagerübernahme, der Verwaltung und Besiedelung zu betrauen ist. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Kabinettsrat ehestens Bericht zu erstatten. "

Als Interessenten für das während des Krieges von gewerblich-wirtschaftlichen Vereinigungen besiedelt gewesene, aber nach dem Abtransport der Kriegsgefangenen von der Mehrzahl dieser Vereinigungen wieder verlassene Lager sind nach der staatlichen Neugestaltung mehrere Gruppen aufgetreten, u.zw. Gewerbetreibende, sowohl in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften organisierte als Einzelunternehmer, die "Freie Vereinigung der österr. abgerüsteten Soldaten und Heimkehrer" und in neuerer Zeit auch die Ortsgruppe Brunn des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten.

Mit ganz besonderem Nachdruck war die Erwerbung des Lagers durch den Staat von der "Freien Vereinigung der abgerüsteten Soldaten und Heimkehrer" verlangt worden . Der vorerwähnte Kabinettsratsbeschluß vom 4. Juli hat in den Kreisen der Heimkehrer Beruhigung hervorgerufen und es ist mittlerwei-

000017

le auch die Möglichkeit gegeben gewesen, die Angelegenheit nach allen Seiten hin gründlich zu prüfen, um so mehr als die Freie Vereinigung bis in die jüngste Zeit keine gewerblich-wirtschaftliche Organisation ins Leben gerufen hat, deren Bestand mit der Unterbringung im Brunner Lager untrennbar verknüpft gewesen wäre.

Die Zeit bis zum Einlangen des der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung bereits Ende Mai 1919 abverlangten Offertes wurde dazu benützt, um nicht nur im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 4. Juli mit den übrigen beteiligten staatlichen Stellen das Einvernehmen herzustellen sondern auch die ganze Frage der Lagererwerbung vom Standpunkte des Wirkungsbereiches der Gewerbeförderung, der für das Staatsamt für Handel und Bauten allein in Betracht kommt, fachmännisch auf das sorgfältigste überprüfen zu lassen, was um so notwendiger war als zwei mit der Angelegenheit befaßte Organe des Staatsamtes zu entgegengesetzten Ansichten gelangt waren.

Durch diese Prüfung und eingehende Erörterungen ist nun festgestellt, daß die Erwerbung des Lagers für die Erfüllung der Aufgaben der technisch-wirtschaftlichen Gewerbeförderung ohne Belang ist und daß sie auch, abgesehen hiervon, infolge des Zustandes der Baulichkeiten und der Lagereinrichtungen, der Höhe der Verwaltungskosten, der Ungelöstheit der Arbeiterwohnungsfrage und aus einer Reihe anderer Gründe eine unrationelle und die Staatsfinanzen schwer belastende Maßnahme wäre.

Das Staatsamt für Handel und Bauten kann daher hinsichtlich der Lagererwerbung und der Verwaltung des Lagers durch den Staat selbst keinen anderen als einen ablehnenden Standpunkt einnehmen. Auch das Staatsamt für soziale Fürsorge und die Sozialisierungskommission haben sich für ihren Wirkungsbereich hinsichtlich der Lagererwerbung durch den Staat desinteressiert erklärt.

Gegenüber dieser übereinstimmenden Haltung der staatlichen Stellen tritt das Offert der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, das für das Lager den Kaufpreis von 4.156.000 Kronen angegeben hat, zu dem noch ein 2 % iger Invalidenzuschlag und ein Betrag von etwa 638.700 K für Grundablösungen kommen würde, in den Hintergrund, ebenso die Frage, ob der Kaufpreis seitens des Staates bar zu bezahlen oder mit Rücksicht auf die nun-

mehr durch den Friedensvertrag geschaffenen Verhältnisse lediglich den Gegenstand einer buchmäßigen Abrechnung zu bilden hätte.

Wenn nun auch nach Meinung der beteiligten staatlichen Stellen die Erwerbung des Lagers durch den Staat nicht in Betracht kommt, so ist doch nicht zu übersehen, daß an dem Lager ein Interesse seitens verschiedener Gruppen, u.zw. der Gewerbetreibenden, der Heimkehrer und der Kriegsbeschädigten, nach wie vor besteht und in letzter Zeit auch in mehr oder weniger lebhafter Weise geltend gemacht worden ist. Es ist daher billig und im Interesse der Vermeidung von Vorwürfen gegen die Staatsverwaltung zu empfehlen, daß in der Frage der Lagerverwertung diese Interessentengruppen nicht ungehört bei Seite geschoben werden und daß ihnen durch Aussprache bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung Gelegenheit gegeben werde, sich darüber klar zu werden, inwieweit die eine oder die andere von ihnen - wie behauptet wird - selbst die Möglichkeit hat, das Lager oder Teile zu erwerben und dort einen rentablen Betrieb zu etablieren.

Es werden daher im nachstehenden Antrage gewisse Bindungen für die Hauptanstalt vorgeschlagen, von denen nur die letzte einer ganz kurzen Erläuterung bedarf. Sie betrifft die Entschädigung einiger gewerblich-wirtschaftlicher Vereinigungen aus dem Verkaufserlös für den Fall, daß sie gezwungen sein sollten, wider ihren Willen das Lager zu verlassen. Es handelt sich hier nur um ganz wenige Vereinigungen (eine der Schlosser und eine oder die andere Schuhmachervereinigung), die seinerzeit ermannt worden sind, das Lager zu beziehen und durch ihre Entfernung unbilligerweise einen Schaden zu tragen hätten. Die überwiegende Mehrzahl der Genossenschaften hat schon früher das Lager freiwillig verlassen. Es können hier nur nachweisbar sich ergebende und vom staatlichen Gewerbeförderungsamt festzustellende materielle Nachteile ins Gewicht fallen, die nicht in so hohen Ziffern zum Ausdruck kommen, daß sie auf die Verkaufssumme für das Lager von wesentlichem Einfluß sind.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen wird dem Kabinettsrat folgender Antrag unterbreitet:

1.) Der Kabinettsratsbeschuß vom 4. Juli 1919, mit dem der Erwerb des Brunner Gewerbelagers durch den Staat gegen einen angemessenen Preis

zugestimmt wurde, wird aufgehoben.

2.) Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung ist in Kenntnis zu setzen, daß die Staatsverwaltung von der Erwerbung des Brunner Gewerbelagers Abstand nimmt.

Bezüglich der Verwertung des Lagers hat die Hauptanstalt tunlichst im Einvernehmen mit einem von ihr aus den verschiedenen sich um das Lager bewerbenden Gruppen, insbesondere auch aus Vertretern gewerblicher Vereinigungen zu bildenden Ausschüsse vorzugehen.

Wenn eine Vereinbarung wegen Uebernahme des Lagers durch eine oder mehrere dieser Interessentengruppen nicht erzielt wird, ist das Lager so zu verwerten, daß bestehende wirtschaftliche und Erwerbsinteressen nach Möglichkeit geschont werden.

Im Interesse der Erhaltung vorhandener Werte ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß jene Betriebsstätten, die schon in ihrer Anlage für bestimmte Betriebszwecke eingerichtet sind, den gleichen oder ähnlichen Zwecken weiterhin gewidmet bleiben.

Falls gewerbliche Vereinigungen, die sich bereits vor Errichtung der Republik im Lager befanden, infolge des Verkaufes gezwungen sein sollten, das Lager zu verlassen, sind sie für die sich nachweisbar ergebenden materiellen Nachteile aus dem Verkaufserlös angemessen zu entschädigen. Die Erhebungen hierüber und die Anträge hinsichtlich der Höhe der Entschädigung werden dem Gewerbeförderungsamt zu übertragen sein, das im Einvernehmen mit dem Gewerbeförderungsinstitut der Handels- und Gewerbekammer vorzugehen haben wird.

ad 13.)

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Finanzen vom Februar 1920 über Privatverkehrs-
preise für Effekten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli
1917, R.G.Bl.Nr.307, wird angeordnet:

§ 1.

Die im Privatverkehr jeweils vorkommen-
den, im Anhang zum Kursblatt der Wiener
Börse verzeichneten Preise für Effekten,
die zur amtlichen Notiz bisher nicht zuge-
lassen sind, haben nicht den Charakter amt-
licher Kurse und sind daher auch nicht als
Börsenpreise im Sinne des Artikels 353 des
Handelsgesetzbuches anzusehen.

§ 2.

Aus derartigen Preisen können Rechts-
folgen zum Nachteil des Schuldners nicht
abgeleitet werden, die in Verträgen über
Belehnung solcher Effekten an einen Kurs
geknüpft sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer
Kundmachung in Wirksamkeit.

Für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung über Privatverkehrspreise für Effekten.

In das seit Jahresbeginn erscheinende amtliche Kursblatt der Wiener Börse sind die verschiedenen Emissionen der Kriegsanleihe nicht aufgenommen; in dem Anhang zu diesem Kursblatt, enthaltend die zum offiziellen Verkehre nicht zugelassenen Effekten, sind die Kriegsanleihetitres zwar aufgeführt, jedoch ist kein Kurs über getätigte Schlüsse darin enthalten.

Das letztmal waren solche Kurse auf Grund der von der Postsparkasse vorgenommenen Käufe und Verkäufe in dem nicht amtlichen Teile des Schätzungskursblattes vom 31. Dezember 1918 enthalten.

Der Grund, warum Notizen über Kriegsanleihebeschlüsse auch im nichtoffiziellen Teile des Kursblattes vermieden wurden, war einerseits der Umstand, daß diese Kurse nach dem Zusammenbruche infolge ihrer Tiefe einen für den Anlagemarkt in Staatspapieren ungünstigen Eindruck gemacht hätten, andererseits aber insbesondere der Umstand, daß diese Kurse nahezu während der ganzen Zeit tief unter der Grenze jener Lombarde sich bewegt haben, die auf Kriegsanleihe gewährt worden sind. In den bezüglichen Lombardverträgen dürfte, wie üblich, vereinbart gewesen sein, daß bei Sinken des Kurses unter die Lombardgrenze der Lombardgeber zum exekutiven Verkauf der verpfändeten Effekten schreiten könne. Dies eben sollte durch die Unterlassung einer Notiz vermieden werden.

Im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Emissionsbedingungen bei der bevorstehenden Prämienanleihe, bei welcher für ein Stück im Nominale von 1000 K zur Hälfte Bargeld oder Titres der ersten Kriegsanleihe, zur anderen Hälfte Titres der kurzfristigen, bis inklusive 1927 fälligen Kriegsanleihe einzuliefern sein werden, erscheint

es notwendig, um das zeichnungsbereite Publikum vor Uebervorteilung durch die Werber wahren zu können, Notizen über den Preis der Kriegsanleihe zu haben, wenn dieselben auch des amtlichen Charakters entbehren würden. Aus diesem Grunde wird für die nächste Zeit die Notiz des Privatverkehrspreises von Kriegsanleihe im nichtamtlichen Teil des Kursblattes der Wiener Börse in Aussicht genommen.

Die beiliegende Vollzugsanweisung dient dem Zwecke, den Lombardnehmer in Kriegsanleihe vor den möglichen Folgen einer solchen Notiz zu schützen.

Mit Rücksicht auf die unmittelbar bevorstehende Emission der Prämienanleihe ist die Erlassung der Vollzugsanweisung besonders dringlich.

Lesfeldt vom 12. 1920
W. H. H. H.

3 6 0 2

ad 14.)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Gegenstand : Vom niederösterreichischen Landtag beschlossene Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Ravelbach, Spitz a.d. Donau, Mank, Mödling, Waidhofen a.d. Ybbs, Scheibbs und Neunkirchen.

Bemerkungen : Der niederösterreichische Landtag hat in seinen Sitzungen vom 4. und 18. Dezember 1919 sieben Gesetzentwürfe beschlossen, nach denen den Gemeinden Ravelbach, Spitz a.d. Donau, Neunkirchen, Mank, Scheibbs, Waidhofen a.d. Ybbs und Mödling die Bewilligung erteilt wird, für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise Gebühren einzuheben.

Die Gebühren betragen für die

Gemeinde Ravelbach	27 K
" Spitz a.d. Donau	38 K
" Neunkirchen	21 K
" Mank	24 K
" Scheibbs	35 K
" Waidhofen a.d. Ybbs	42 K
" Mödling	39 K.

A n t r a g : Gegen die Gesetzentwürfe wäre keine Vorstellung zu erheben.

000024

A N T R A G an den Kabinettsrat:

ad 15)

Mit Beschluss vom 17. Juni 1919 hat der Kabinettsrat der Unterrichtsverwaltung die Ermächtigung erteilt, jenen der deutschen Nationalität angehörenden Professoren, Hilfskräften und Beamten der Czernowitzer Universität, welche von der rumänischen Regierung mit Ende September 1919 ihres Dienstes enthoben werden, die ihnen zukommenden Dienstesbezüge einstweilen in der Form einer Beihilfe weiterzuzahlen, ferner jene Professoren dieser Universität, welche von Seite der betreffenden Professorenkollegien an anderen deutschösterreichischen Hochschulen für eine einstweilige Verwendung in Vorschlag gebracht werden, als Professoren dieser Hochschulen extra statum mit ihren bisherigen Bezügen und unter Erteilung eines entsprechenden Lehrauftrages gegen Einhaltung noch näher festzusetzender Modalitäten in den deutschösterreichischen Staatsdienst zu übernehmen. Ein ähnlicher Vorgang hat nach diesem Kabinettsratsbeschlusse auch bezüglich der Adjunkten, Assistenten und Beamten der Czernowitzer Universität Platz zu greifen.

Die rumänische Regierung hat nun alle Lehrkräfte und sonstigen Angestellten der Czernowitzer Universität, welche erklärt haben, den durch die Rumänisierung der Universität und der Institute bedingten neuen Dienstesanforderungen nicht entsprechen zu können, mit 30. September 1919 von ihrer Wirksamkeit an der genannten Universität enthoben.

Bei Fassung des oberwähnten Beschlusses war der Kabinettsrat von der Voraussetzung ausgegangen, dass die zu gewärtig-

genden Anträge der Professorenkollegien der Unterrichtsverwaltung die Möglichkeit geben werden, die überwiegende Mehrzahl dieser ^{Personen} Professoren extra statum an Hochschulen in ein solches dauerndes Dienstverhältnis zum d.ö. Staate zu bringen und dass auch für den übrig bleibenden Rest dieser Czernowitzer Angestellten sich baldigst ein entsprechendes Arbeitsgebiet finden werde.

Diese Voraussetzung ist jedoch nicht zugetroffen. Die Zahl der so untergebrachten Lehrkräfte und sonstigen Angestellten ist bis nun hinter den Erwartungen zurückgeblieben und auch bezüglich dieser bestehen gegen die in Aussicht genommene Modalität der Extrastatumernennungen an deutschösterreichischen Hochschulen lebhafteste Bedenken der dortigen Professorenkollegien; die Anzahl der vorläufig ohne Dienstesverwendung bleibenden ist eine solche, dass auch für diese schon jetzt Vorsorge im Sinne einer Sicherstellung ihres Verhältnisses zum deutschösterreichischen Staate geboten erscheint, wenn anders nicht in allen diesen von einem schweren Schicksale betroffenen deutschen Staatsangestellten das Gefühl erweckt werden soll, dass die vom Staatsrate gegebene Zusicherung nicht voll und ganz eingehalten werde.

Ich sehe mich daher genötigt, meinen seinerzeitigen Antrag dahin zu modifizieren, dass der Kabinettsrat der Unterrichtsverwaltung nunmehr in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 17. Juni 1919 die

E r m ä c h t i g u n g

erteilen wolle, jene der deutschen Nationalität angehörenden

Professoren, wissenschaftlichen Hilfskräfte, Beamten und Diener der Czernowitzer Universität, bzw. Universitätsbibliothek, welche von der rumänischen Regierung ihres Dienstes enthoben wurden, insgesamt ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Dienstesverwendung der obbezeichneten Art finden oder nicht, ohne ausdrückliche Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einer deutschösterreichischen Hochschule, Anstalt oder Behörde in ihrer bisherigen Stellung und mit ihren bisherigen systemmässigen Bezügen, bzw. den Ortszulagen ihres Dienstortes in den deutschösterreichischen Staatsdienst zu übernehmen.

Die aussergewöhnlichen Umstände, unter denen diese Professoren und Angestellten ihr bisheriges Amt verloren haben, rechtfertigen auch eine aussergewöhnliche Massnahme, durch die ihnen die vollen Rechte deutschösterreichischer Staatsangestellter gewährt werden, ohne dass sie für ein bestimmtes deutschösterreichisches Amt ernannt würden.

In der derzeitigen Stellung der einzelnen Professoren, zu den Hochschulen bzw. Behörden, denen sie zugewiesen sind, wird den Wünschen der Professorenkollegien gemäss auch bei dieser Rechtslage eine Modifikation nicht eintreten.

Die Unterrichtsverwaltung wird weiterhin bemüht sein, für die hienach noch zu Dienstesverwendungen zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten, soweit sie für solche in Betracht kommen, Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, bzw. sie wird jene, bei welchen wegen Alter oder aus anderen Gründen ihre Versetzung in den Ruhestand angemessen erscheint, die-

des Verhältnis übernehmen.

Der Aufwand an Personalbezügen wird auch nach dem nunmehrigen Vorschlag nicht wesentlich höher sein als der bisher den deutschösterreichischen Staat belastende Aufwand an Beihilfen.

Zur Bestreitung dieser Bezüge der hienach in den deutschösterreichischen Staatsdienst zu übernehmenden Professoren und sonstigen Angestellten wird im Falle der Genehmigung meines Antrages pro 1919/20 ein Nachtragskredit anzusprechen sein, ab 1920/21 wird für diesen Aufwand beim Titel Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke mit einem besonderen Kredite systemmässig vorgesorgt werden.

Ad 1607

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l .

Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 11. Dezember 1919 über die Aufbringung der Teuerungszulagen für die diensttuenden Lehrkräfte an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in Tirol.

Die Landesregierung in Tirol hat mit dem am 16. Jänner 1920 eingelangten Berichte vom 5. Jänner 1920, Zl. 1569/1 III, den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 11. Dezember 1919, betreffend die Aufbringung der Teuerungszulagen für das II. Halbjahr 1919 für die diensttuenden Lehrkräfte der öffentlichen allgemeinen Volksschulen und öffentlichen Bürgerschulen in Tirol vorgelegt.

Nach § 1 des Gesetzesbeschlusses haben die Gemeinden Tirols bei allen jenen Lehrkräften deren Gehalt sie zur Gänze oder zum Teile bestreiten, 25 % der auf Grund der Gesetze, betreffend die Teuerungszulagen für das Jahr 1919 gewährleisteten Teuerungszulagen und zwar zu gleichen Teilen für jede Lehrperson, zu übernehmen.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird zufolge § 2 der Landesrat des Landes Tirol beauftragt.

Gegen den Inhalt des Gesetzes ergeben sich keinerlei Bedenken und auch gegen die Betrauung des Landesrates mit der Durchführung obwaltet kein Anstand, da es sich ja nur um die Aufbringung der Mittel durch autonome Faktoren handelt und die Staatsregierung an der Vollziehung dieses Gesetzes nicht beteiligt ist.

Anders lagen die Verhältnisse bei dem Gesetze derselben Landesversammlung vom 7. April 1919, betreffend die Gewährung und Aufbringung der Teuerungszulagen für das I. Halbjahr, da mit diesem Gesetze die Gewährung der Teuerungszulagen selbst beschlossen und damit eine Regelung der Bezüge der Lehrerschaft vorgenommen wurde. Deshalb ergaben sich gegen die in diesem Gesetze gleichfalls an den Landesrat überlassene Durchführung Bedenken, welche den Gegenstand der Beratung des Kabinettsrates in den Sitzungen vom 23. Mai und 31. Oktober 1919 gebildet haben .

./.

Nachdem aber dermalen , wie erwähnt, diese Bedenken nicht
obwalten, stelle ich den

A N T R A G

mich zu ermächtigen, der Landesregierung mitzuteilen, dass seitens
der Staatsregierung gegen dieses Gesetz eine Vorstellung nicht er-
hoben und auch der sofortigen Kundmachung derselben zugestimmt wird.

744. Sitzung

16^c

ad 16.)

Unterstaatssekretär für Unterricht .

Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Steiermark, womit die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl.Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Der Landtag des Landes Steiermark hat am 28. November 1919 ein Gesetz beschlossen, mit welchem die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G.Bl.Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Nach § 28 des Gesetzes vom 8. G Februar 1869, L.G.Hl. Nr. 11., betreffend die Schulaufsicht sind vom Bezirksschulrate alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, kollegialisch zu behandeln, soweit nicht gemäss § 30 dieses Gesetzes der Ausnahmefall eintritt, dass der Vorsitzende des Bezirksschulrates infolge besonderer Dringlichkeit einer Angelegenheit selbständig Verfügungen treffen kann.

Mit Rücksicht darauf, dass provisorische Ernennungen von Lehrpersonen seitens des Landesschulrates und des Landesrates als verwaltungsrechtliche Verfügungen und nicht als Entscheidungen aufgefasst werden und daher nach dieser Ansicht nicht unter die erwähnte Bestimmung des § 28 fallen, das Bedürfnis jedoch besteht, auch solche Angelegenheiten der kollegialen Behandlung zuzuführen, soll nunmehr der bezogene § 28 durch eine Bestimmung ergänzt werden, laut welcher auch die provisorische Ernennung von Lehrkräften und die Bestellung der Supplenten kollegialisch durchzuführen sind.

000031

Da ferner die Bestimmungen über die Funktionen des Landesschulrates gemäss § 41 Absatz 2 des in Rede stehenden Gesetzes

in analoger Weise gehalten sind, mithin auch hier nur „Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist“ kollegial zu behandeln sind, erscheint es dem Landesschulrate und dem Landesrate angezeigt, auch diesen § insoferne abzuändern, als nunmehr auch die definitive Anstellung der Volks- und Bürgerschullehrpersonen in den Preis der kollegial zu behandelnden Angelegenheiten einzubeziehen wäre, ein Vorgang, der im übrigen laut Berichtes des Landesschulrates in der Praxis faktisch bereits gehandhabt wurde.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt nach Art. 3 dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

Gegen das ^{neu} ~~neu~~ beschlossene Gesetz, welches dem Staatsamt für Inneres und Unterricht mit dem am 24. Jänner 1920 eingelangten Berichte des Präsidiums der ~~Steiermärkischen~~ Landesregierung vom 6. Jänner 1920 Pr.Z.43/4 mitgeteilt wurde, obwaltet in meritotischer Hinsicht kein Bedenken. Es wäre lediglich eine formale Berichtigung vorzunehmen und zwar hätte es im 2. Absatz des § 41 statt „Staatsamt für Unterricht“ „Staatsamt für Inneres und Unterricht“ zu lauten.

Ich stelle daher den

A N T R A G

mich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diesen Gesetzesbeschluss abzusehen und die Landesregierung zu ersuchen, beim Landesrate die oberwähnte formale Abänderung anzuregen und denselben einzuladen, das entsprechende geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder hieher vorzulegen.